

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellung und Sponsoring im Rahmen der KERntechnik und KERntec

1. Allgemeines

Für Verträge über die Teilnahme an der Ausstellung (im Folgenden „Ausstellung“) sowie für Sponsoren (im Folgenden „Sponsoring“) im Rahmen der KERntechnik und der KERntec gelten die Bestimmungen im Anmeldeformular, ggf. die Bestimmungen aus der Informationsbroschüre „Einladung an Aussteller und Sponsoren“ bzw. „Invitation to Exhibitors and Sponsors“, des Ausstellerhandbuchs bzw. „Exhibition Manual“ (im Folgenden „Ausstellerhandbuch“) sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“).

Veranstalter der Ausstellung und des Sponsorings ist Kerntechnik Deutschland e.V. (KerND), Berliner Straße 88A, 13467 Berlin (im Folgenden „KerND“), die Kerntechnische Gesellschaft e.V. (KTG), Berliner Straße 88A, 13467 Berlin (im Folgenden: „KTG“) sowie die INFORUM Verlags- und Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thomas Behringer, Berliner Straße 88A, 13467 Berlin (im Folgenden „INFORUM“) als durchführende Gesellschaft. Vertragspartner des Teilnehmers an Ausstellung und/oder Sponsoring (im Folgenden „Teilnehmer“) ist allein INFORUM. INFORUM ist allein vertretungsberechtigt und ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte, Ansprüche und Forderungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und/oder Sponsoring (im Folgenden „Veranstaltung“) geltend zu machen. INFORUM ist berechtigt, sich zur Durchführung der Veranstaltung dritter Unternehmen zu bedienen.

2. Anmeldung zur Veranstaltung

Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist ausschließlich mit den von INFORUM vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Anmeldeunterlagen möglich..

Die Zusendung der Anmeldeunterlagen ist ein Angebot des Teilnehmers zu einem Aussteller- oder Sponsoringvertrag, der durch die schriftliche Zulassungsbestätigung von INFORUM angenommen wird.

INFORUM behält sich vor, Anmeldungen, die auf anderem Wege als dem des Anmeldeformulars zugehen, nicht anzunehmen.

Ein Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt erst zustande, nachdem die Anmeldung schriftlich durch INFORUM bestätigt wurde.

Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages stets der Schriftform.

3. Zulassung zur Veranstaltung

Über die Teilnahme an der Veranstaltung entscheidet INFORUM nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen (im Folgenden „Zulassung“). Der Teilnehmer ist verpflichtet, die in der Zulassung enthaltenen Informationen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sollte es einen Widerspruch zwischen dem Inhalt der Zulassung und dem des Anmeldeformulars geben, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Zulassung zustande, es sei denn, der Teilnehmer widerspricht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zulassung schriftlich.

Die Zuteilung der Standfläche erfolgt durch INFORUM. INFORUM ist dabei bemüht, den Wünschen und Interessen der Teilnehmer entsprechende Zuteilungen vorzunehmen. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche an einem bestimmten Ort besteht – mit Ausnahme der so genannten „Partner“ – jedoch nicht.

Sofern es kurzfristig zu Platzmangel, Standverschiebungen oder anderen vorab nicht vorhersehbaren Komplikationen bei der Zuteilung der Standfläche kommen sollte, behält sich INFORUM das Recht vor, die in der Zulassung angegebene Standgröße entsprechend anzupassen. Im Falle einer Standverkleinerung wird der Standpreis entsprechend reduziert und dem Teilnehmer zurückerstattet. Sofern INFORUM dem Teilnehmer eine bestimmte Standfläche zuweist, ist diese Angabe unverbindlich und INFORUM behält sich vor Ort die Zuweisung einer anderen Standfläche vor.

4. Rechte und Pflichten des Teilnehmers bei der Ausstellung

Für die Einhaltung der gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften und Anordnungen, insbesondere des Umweltschutzes, Brandschutzes und Unfallverhütung, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messeveranstalters ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Der Teilnehmer ist für die Bestückung (einschließlich Verlängerungskabel etc.) und – je nach Standbuchung – für die Gestaltung des Standes unter Beachtung der Vorschriften und Anordnungen sowie der messespezifischen Besonderheiten allein verantwortlich.

Darüber hinaus ist jeder Teilnehmer auch selbst und auf eigene Kosten für die Betreuung und Bewachung seines Standes verantwortlich. Die Bewachung des

jeweiligen Standes hat der Teilnehmer durch den von INFORUM beauftragten Dienstleister bzw. mit den mit INFORUM kooperierenden Unternehmen vornehmen zu lassen. Sofern der Teilnehmer die Ausstellungsfläche nicht bereits mit Ausstattung gebucht hat, ist er auch für den Auf- und Abbau des Standes allein und auf eigene Kosten verantwortlich.

Der Aufbau und die Gestaltung des Standes müssen in jedem Falle am Tag vor der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, vor der im Ausstellerhandbuch angegebenen Zeit mit dem Standaufbau zu beginnen oder Ausstellungsgut in die Ausstellungsräume zu verbringen. Der Teilnehmer muss am Ende des letzten Veranstaltungstages den Stand einschließlich aller eingebrachten Aufbauten und Gegenstände vollständig wieder entfernt haben. Der Abbau des Standes vor Ablauf der Messezeit ist dem Teilnehmer nicht gestattet.

Elektrik, WLAN, Reinigung und andere Nebenleistungen sind in keinem Falle im Preis enthalten. Der Teilnehmer erhält hierzu separate Angebote mit dem Ausstellerhandbuch.

Ebenfalls nicht im Preis enthalten ist die gastronomische Versorgung am Stand (im Folgenden „Stand-Catering“); das Stand-Catering liegt allein in der Verantwortung des am Veranstaltungsort beschäftigten Catering-Dienstleisters. Preise und Bedingungen werden dem Teilnehmer separat mit dem Ausstellerhandbuch übermittelt.

Sollte der Teilnehmer seinen Stand an Dritte überlassen wollen (gegen Gebühr oder kostenlos), so bedarf dies stets der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von INFORUM. Sollte dem Teilnehmer eine solche Überlassung seiner Standfläche an Dritte genehmigt (im Folgenden „Dritter“) werden, so ist INFORUM berechtigt, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von EUR 500,00 zzgl. USt. vom Teilnehmer zu verlangen. Dritte müssen stets zusammen mit den Teilnehmern registriert werden. Der Dritte willigt in die Geltung dieser AGB ein.

5. Ton- und Bildaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INFORUM. Da während der Veranstaltung von INFORUM Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden können, erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass diese Bild- und Tonaufnahmen zur Berichterstattung über die Veranstaltung oder zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht und verbreitet werden. Die Einwilligung gilt selbst dann als erteilt, wenn der Teilnehmer als natürliche Person auf dem Bildnis als Person erkennbar ist.

6. Preise, Fälligkeit und Zahlung

Der Preis der Aussteller- oder Sponsoringpakete (im Folgenden „Paketpreis“) wird dem Teilnehmer nach der Zulassung, spätestens jedoch Ende März des jeweiligen Ausstellungsjahres in Rechnung gestellt. Die Preise richten sich dabei nach der Größe und Ausstattung der vom Teilnehmer gewählten Ausstellungsfläche oder des Standes bzw. nach den jeweils gewählten Sponsoring-Leistungen.

Mit Zugang der Rechnung wird der Paketpreis in voller Höhe zur Zahlung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Sollte der Teilnehmer in Zahlungsverzug geraten, behält sich INFORUM vor, eine pauschale Mahngebühr in Höhe von EUR 2,50 pro Mahnung zu erheben. Dem Teilnehmer wird der Nachweis gestattet, dass ein niedrigerer Schaden als die Pauschale oder gar kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich INFORUM ausdrücklich vor.

Zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen (wie beispielsweise Standausstattungen, Elektrik und WLAN, Stand-Catering, Stand-Bewachung etc.), welche nicht in dem beschriebenen Angebot enthalten sind und zusätzliche Kosten verursachen, werden direkt vom jeweiligen Vertragspartner in Rechnung gestellt. Es gelten die diesbezüglichen, in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbaren Konditionen.

Der Teilnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

7. Durchführung der Veranstaltung

INFORUM ist berechtigt, sich zur Durchführung der Veranstaltung externer Dienstleister zu bedienen. INFORUM ist berechtigt, eine Veranstaltung aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen abzusagen, örtlich oder zeitlich zu verlegen oder die Dauer der Veranstaltung zu verändern, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt oder höhere Gewalt, wie Streik, behördliche Maßnahmen etc. dies erfordern. INFORUM wird die Teilnehmer unverzüglich ab Kenntnis über die abzusagende oder veränderte Veranstaltung informieren. Im Falle einer Verlegung oder Veränderung der Veranstaltung steht dem Teilnehmer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Der Rücktritt ist unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Kenntnis der Verlegung oder Veränderung schriftlich gegenüber INFORUM zu erklären. Im Falle einer Absage, Verlegung oder Veränderung der Dauer der Veranstaltung aus Gründen, die INFORUM nicht zu vertreten hat, ist der Teilnehmer verpflichtet, die dem Veranstalter durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstanden Kosten anteilig in angemessener Höhe zu tragen. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers gegen INFORUM, insbesondere auf Schadenersatz, bestehen nicht. Es sei denn, die Absage, die Verlegung oder Veränderung der Veranstaltung beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von INFORUM oder seinen Erfüllungsgehilfen.

INFORUM ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Anmeldung zu einer Veranstaltung zurückzuweisen.

8. Stornierung und Änderungen

Stornierungen und Änderungen von Ausstellern und Sponsoren sind bis zum 30. März des jeweiligen Veranstaltungsjahres möglich. INFORUM erstattet im Falle der rechtzeitigen Stornierung den gesamten Betrag zurück.

Stornierungen und Änderungen nach dem 30. März vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung sind weder für Aussteller noch für Sponsoren möglich; es ist dergesamte Betrag fällig.

9. Hotelbuchungen

Informationen zu Möglichkeiten der Hotelbuchung können der Website unter www.kerntechnik.com entnommen werden.

10. Datenschutz

INFORUM erhebt im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Vertrags sowie zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltungen Daten des Kunden. INFORUM beachtet dabei insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ohne Einwilligung des Kunden wird INFORUM Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses, für die Inanspruchnahme und Abrechnung sowie für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. INFORUM wird insbesondere ohne die Einwilligung des Kunden die Daten nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, Kenntnis über die von ihm gespeicherten Daten zu erlangen (E-Mail an INFORUM info@KernD.de mit dem Betreff „Personenbezogene Daten“).

Näheres ergibt sich aus der [Datenschutzerklärung](#) von INFORUM unter www.KernD.de.

11. Urheber- und Nutzungsrechte

Alle Rechte an sämtlichen Vorträgen und Veranstaltungsunterlagen, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, stehen im Verhältnis zum Teilnehmer ausschließlich INFORUM zu. Der Teilnehmer ist insbesondere nicht befugt, Lizenzmaterial, insbesondere die im Rahmen der KERntechnik in Umlauf gebrachten

Proceedings zu kopieren, zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Der Teilnehmer versichert, die Marken- und Urheberrechte von INFORUM, KernD, KTG sowie den hiermit verbundenen Unternehmen und Dienstleistern stets und in jedem Falle zu beachten und zu wahren.

Der Teilnehmer versichert, dass er zur Übermittlung aller Unterlagen, insbesondere zur Verwendung des Logos/Namens etc., berechtigt ist, die er INFORUM im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung stellt. Der Teilnehmer stellt INFORUM von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Teilnehmers, insbesondere das vom Teilnehmer zur Verfügung gestellte Logo, gegen Rechte Dritter oder sonstige gesetzlichen Vorschriften verstoßen.

Der Teilnehmer willigt in die Veröffentlichung seines Namens und Logos im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Vertrages ein.

Für sämtliche Inhalte der Werbemittel oder sonstiger Informationsunterlagen des Teilnehmers ist ausschließlich der Teilnehmer verantwortlich.

12. Gewährleistung/Haftung

INFORUM übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Die Versicherung der auf das Messegelände eingebrachten Gegenstände gegen Risiken des Transports, gegen Beschädigung, Diebstahl etc. obliegt allein dem Teilnehmer.

Eine Haftung von INFORUM ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Teilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INFORUM, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet INFORUM nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Teilnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Garantien übernimmt INFORUM nicht. Soweit die Haftung von INFORUM ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Der Teilnehmer haftet gegenüber INFORUM für alle Schäden, die der Teilnehmer, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft herbeiführen, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen, und stellt INFORUM von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden frei. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige behördliche Bußgelder, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen INFORUM verhängt werden.

13. Schlussbestimmungen

Auf Verträge zwischen INFORUM und dem Teilnehmer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz von INFORUM.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.